



# **Belegstellen-Reglement**

A-Belegstelle Kiental

Bern, 10.09.2019, V5

Ersetzt alle bisherigen Belegstellen-Reglemente

Genehmigt vom Vorstand im Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A:</b>	<b>Positionierung der Zuchtgruppe.....</b>	<b>3</b>
Art. 1:	Ziel, Subsidiarität des Reglements.....	3
<b>Teil B:</b>	<b>Belegstelle</b>	
Art. 2:	Voraussetzung für den Zutritt zur Belegstelle Kiental.....	3
Art. 3:	Drohnenvölker .....	4
Art. 4:	Schutzzonen.....	5
Art. 5:	Belegstellenrapport und -journal, Auffuhr-Deklarationen.....	5
<b>Teil C:</b>	<b>Pflichtenhefte.....</b>	<b>5</b>
Art. 6:	Belegstellenleiter .....	5
Art. 7:	Datenverantwortlicher Beebreed der Zuchtgruppe .....	6
Art. 8:	Auflagen für Bienenhalter innerhalb der Schutzzone .....	6
<b>Teil D:</b>	<b>Jahrestermine.....</b>	<b>7</b>
Art. 9:	periodische Arbeiten .....	7
<b>Schlussbestimmungen .....</b>		<b>8</b>
Art. 10	Kommunikationswege .....	8
Art. 11	Verbindlichkeit / Haftung .....	8
<b>Beilagen</b>	<b>Bienenstände im Kiental.....</b>	<b>9</b>
	Kartenausschnitt der A-Belegstelle Kiental .....	10

## Teil A: Positionierung der Zuchtgruppe

### Art. 1: Ziel, Subsidiarität des Reglements

<sup>1</sup> Ziel der Königinnenzuchtgruppe Kiental ist es, durch gezielte Selektion und gezielte Begattung möglichst hochwertige **Carnica-Königinnen** zu züchten.

<sup>2</sup> Die Königinnenzuchtgruppe Kiental unterzieht sich dabei den Bestimmungen der Apisuisse und der Schweizerischen Carnica-Imker-Vereinigung (SCIV). Dieses Reglement gilt subsidiär zu den Bestimmungen der Apisuisse und dem SCIV.

## Teil B: Belegstelle

### Art. 2: Voraussetzungen für den Zutritt zur Belegstelle Kiental

<sup>1</sup> Die A-Belegstelle Kiental steht grundsätzlich allen interessierten Carnica-Züchterinnen und Züchtern offen, die sich an das vorliegende Reglement und die übergeordneten Bestimmungen halten. Die Kommission-Zuchtkoordination kann auf Beschluss Personen ausschliessen.

<sup>2</sup> Bienengesundheit: Ist am Bienenstandort des Imkers/der Imkerin im Radius von 2 km eine Bienenseuche ausgebrochen, dürfen keine Bienen von diesem Stand auf die Belegstelle aufgeführt werden. Der Herkunftsort der Bienen ist in der Auffuhrdeklaration zu bezeichnen mit dem Flurnamen, der Bienenstandnummer.

Eine Kopie der Bescheinigung des Bieneninspektors ist fakultativ, aber empfehlenswert. Der Imker haftet bei einer Verseuchung der Belegstelle für deren Betriebsausfallkosten und weiteren Schäden. Vor dem Abfüllen der Zuchtkästchen müssen die Bienen mit OXUVAR 5,7% gegen die Varroa behandelt werden. Es dürfen nur standeigene Bienen verwendet werden und es sollen möglichst junge, sanftmütige Bienen sein (abgewischt von offener Brut).

<sup>3</sup> Herkunft des Zuchtstoffs: Die aufzuführenden Königinnen müssen Töchter von Carnica-Königinnen sein, die im Beebreed erfasst sind.  
Für Ausnahmefälle entscheidet die Kommission-Zuchtkoordination im Voraus oder der Belegstellenleiter im Moment der Auffuhr.

<sup>4</sup> Begattungskästchen: Sie müssen bei der Auffuhr absolut brut- und drohnenfrei (gesiebt) sein und mindestens 100g Carnica-Arbeiterinnen enthalten. Sie müssen genügend Futterteig (ohne Honig) für drei Wochen enthalten, müssen dicht schliessen (Räuberei) und auf der Vorderseite mit dem Namen des Züchters/der Züchterin versehen sein.

<sup>5</sup> Zutritt zur Belegstelle: Jede Auf- und Abfuhr ist mit dem Belegstellenleiter mindestens 48 Stunden zuvor telefonisch oder mündlich abzusprechen. In der Regel ist der Belegstellenleiter am Dienstag-Abend ab 19 Uhr vor Ort. Ausserhalb der mit dem Belegstellenleiter abgesprochenen Zeit, ist das Betreten der Belegstelle untersagt. Im Falle höherer Gewalt kann der Belegstellenleiter Ausnahmen gewähren.

<sup>6</sup> Kontrolle: der Belegstellenleiter kontrolliert die aufzuführenden Begattungskästchen und die zugehörige Auffuhrdeklaration sowie die fakultative Bescheinigung des Bieneninspektors. Die Züchter haben dem Belegstellenleiter den Begattungserfolg gleich nach der Abfuhr zu melden.

Der Belegstellenleiter hat die Kompetenz, Begattungskästchen zurückzuweisen oder zu entfernen, die nicht diesem Reglement, übergeordneten Bestimmungen oder Weisungen der Zuchtgruppe Kiental entsprechen.

<sup>7</sup> Abfuhr: Die Begattungskästchen müssen mindestens 14 Tage auf der Belegstation bleiben. Sie dürfen erst vom Standort entfernt werden, wenn der Bienenflug eingestellt ist. Es sind alle Bienen des betreffenden Begattungskästchens mitzunehmen.

<sup>8</sup> Finanzen: Um die Unterhalts- und Betriebskosten der Belegstelle zu decken, ist je Begattungskästchen eine Auffuhrgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Hauptversammlung der Zuchtgruppe Kiental beschlossen. Beim Festlegen der Höhe orientiert sich die HV auch an der Höhe der Gebühren der andern A-Belegstellen.

<sup>9</sup> Unterhalt der Belegstelle: die Züchter können zur Mithilfe bei der Umgebungspflege der Belegstelle beigezogen werden. Dies maximal im Umfang von einem Arbeitstag.

### **Art. 3: Drohnenvölker**

<sup>1</sup> Der Belegstellenleiter ist gleichzeitig verantwortlich für die Drohnenvölker. Je nach benötigter Anzahl Drohnenvölker (pro 50 Begattungseinheiten ein DV, min. 10 DV) kann der Belegstellenleiter weitere Züchter beiziehen zum Bereitstellen der nötigen Drohnenvölker. Mit einer genügend grossen Anzahl Drohnenvölker wird dafür gesorgt, dass der Drohndruck möglichst gross und ein allfälliger Fremdeinfluss möglichst gering ist.

<sup>2</sup> Die Zuchtlinien der Drohnenvölker verbleiben in der Regel zwei Jahre auf der Belegstelle. Nach drei sich folgenden Jahren würden sonst Züchter, die die Belegstelle regelmässig nutzen, Probleme mit Inzucht ihrer Königinnen bekommen.

<sup>3</sup> Jedes Jahr organisiert die Kommission-Zuchtkoordination den Ersatz oder den Wechsel von Zuchtlinien der Drohnenvölker für das Folgejahr. In ihrer Aprilsitzung bestimmt die Kommission-Zuchtkoordination, von welcher Mutter die neuen Drohnenvölker-Königinnen zu züchten sind.

<sup>4</sup> Der Belegstellenleiter stellt sicher, dass sechs Wochen vor Wiedereröffnung der Belegstelle die Drohnenbrutrahmen in die Drohnenvölker eingehängt wurden und er kontrolliert ungefähr 10 Tage danach die Eilage in den Drohnenbrutzellen. Er bestimmt je nach Entwicklungsverlauf dieser Drohnen, welche Drohnenvölker auf die Belegstelle aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Sich ungenügend entwickelnde Drohnenvölker werden nicht auf die Belegstelle aufgeführt. Sie könnten Träger von Krankheitserregern sein. Die Kommission-Zuchtkoordination verlangt vom Belegstellenleiter die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinärdienst (verstellen von Bienenvölkern).

<sup>6</sup> Bei der Auffuhr der Drohnenvölker ist die Beebreed-Nummer der Mutter (4a) sofort im Auffuhr-Journal zu vermerken.

<sup>7</sup> Die Drohnenvölker benötigen auch auf der Belegstelle jederzeit genügend frischen Nektar, damit die Drohnen genügend vital sind. Im Falle eines ungenügenden Nektareintrags sind die Drohnenvölker mit Honigwaben/Honigwasser oder Futtersirup zu füttern. An erster Stelle kommen die vitalen Drohnen und erst an zweiter Stelle der Honigertrag. Zum Erhalt der Drohnen werden die Drohnenvölker

rechtzeitig entweiset. Ab erster Hälfte Juli (Saisonende) sind die Drohnenvölker auf Varroabefall zu kontrollieren und bei Brutfreiheit mit OXUVAR 5,7% zu behandeln. Danach werden die entsprechenden Königinnen zugesetzt.

#### **Art. 4: Schutzzonen**

<sup>1</sup> Die innere Schutzzone weist einen Durchmesser von ca. 3,6 km auf und darin dürfen nur Drohnenvölker von Schwester-Königinnen stehen, die unter der Führung vom Belegstellenleiter / Stellvertreter bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung muss so geführt werden, dass immer genügend gute Drohnen vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die erweiterte Schutzzone weist eine Distanz von mindestens 5 km zur Talöffnung auf und berücksichtigt dabei auch die Topografische Lage. Vgl. Anhang.

Innerhalb der erweiterten Schutzzone dürfen nur Völker mit Schwester-Königinnen, F1 Königinnen von den Schwesterköniginnen oder sehr reinen Carnica-Königinnen stehen. Bienenstandbesitzer werden per Vereinbarung (Formular Bienenstand in der Schutzzone der Belegstellen, Fachstelle Bienen Kanton Bern) verpflichtet.

#### **Art. 5: Belegstellenjournal / Auffuhrdeklaration**

<sup>1</sup> Das Belegstellenjournal wird vom Belegstellenleiter geführt. Er enthält die von der Apisuisse geforderten Angaben zur Belegstation wie die Rasse, das Jahr, die Adressangaben des Belegstellenleiters, Eröffnung, letzte Auffuhr, Schliessung der Belegstelle, Identität der Drohnenvölker etc.

<sup>2</sup> Das Belegstellenjournal wird vom Belegstellenleiter geführt. Er enthält die von der Apisuisse geforderten Angaben wie Rasse, Jahr sowie chronologisch die Angaben zu den Auffuhren (Datum, Name/Vorname und Wohnort Züchter, Anzahl sowie die Angaben zur Identität der Zuchtvoölker).

<sup>3</sup> Die Auffuhr-Deklarationen (Fakultativ: Bescheinigungen der Bieneninspektoren bilden die Beilage zur Auffuhr-Deklaration) werden vom Belegstellenleiter für zehn Jahre sauber abgelegt.

### **Teil C: Pflichtenhefte**

#### **Art 6: Belegstellenleiter**

<sup>1</sup> Der Belegstellenleiter befolgt die Vorgaben der Kommission-Zuchtkoordination und setzt deren Befolgung gegenüber den Züchtern durch, die die Belegstelle benützen wollen. Im Speziellen sorgt er dafür, dass die Reinheit der Rasse der aufgeführten Königinnen durch entsprechende Abstammung gewahrt ist.

Er besucht entsprechende Aus- und Weiterbildungskurse für Belegstellenleiter und kann mit entsprechender Ausbildung als Zuchtkursleiter in einer oder mehreren Sektionen amtieren.

<sup>2</sup> Der Belegstellenleiter kontrolliert die aufzuführenden Begattungskästchen und prüft die Vollständigkeit der von den Züchtern auszufüllenden und abzugebenden Auffuhr-Deklarations-scheine. Er führt das Belegstellenjournal.

<sup>3</sup> Der Belegstellenleiter führt seinen Stellvertreter sorgfältig in die Aufgaben ein und wacht darüber, dass dieser die Aufgaben in der erforderlichen Qualität sicherstellen kann.

<sup>4</sup> Der Belegstellenleiter führt diejenigen Arbeiten aus, die ihm von der Kommission-Zuchtkoordination übertragen werden resp. er überwacht deren Ausführung.

<sup>5</sup> Der Belegstellenleiter leitet fristgerecht alle erforderlichen Angaben an den Datenverantwortlichen Beebreed der Zuchtgruppe weiter. Er leitet das Belegstellenjournal bis zum 15. Oktober elektronisch über den SCIV an den Verantwortlichen Stelle «Zucht» der Apisuisse.

#### **Art 7: Datenverantwortlicher Beebreed der Zuchtgruppe**

<sup>1</sup> Der Datenverantwortliche Beebreed der Zuchtgruppe ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Angaben bis Ende Oktober vollständig im System abgebildet sind.

<sup>2</sup> Er hat die Datenbankeinträge seiner Kollegen zu prüfen und muss sie vergleichen mit den Einträgen im Belegstellenjournal und mit den Anträgen zur Prüfung der Rassenreinheit. Diese Prüfungen sind unabdingbar, um die Zuchtselektion vor Eingabefehlern zu bewahren, die die Zuchtergebnisse verfälschen würden.

<sup>3</sup> Der Datenverantwortliche Beebreed der Zuchtgruppe sorgt dafür, dass Auffuhr-Deklarationsscheine und Belegstellenjournal während mindestens 10 Jahren im Archiv der Zuchtgruppe greifbar sind.

#### **Art. 8: Auflagen für Bienenhalter innerhalb der Schutzzone**

<sup>1</sup> Die Bienenstandbesitzer respektieren die Schutzzone um die A-Belegstelle Kiental sowie das Belegstellen-Reglement.

<sup>2</sup> Die Bienenstandbesitzer bewirtschaften ihre Bienenvölker innerhalb der Schutzzone, nach bestem imkerlichen Wissen und Gewissen und melden jegliche meldepflichtigen Bienenkrankheiten sofort dem Bieneninspektor.

<sup>3</sup> Die Bienenstandbesitzer garantieren der Zuchtgruppe, ihre Bienenvölker mit den Zuchtköniginnen regelmässig zu kontrollieren und meldet dem Belegstellenleiter/Stellvertreter die Königinnenverluste. Der Belegstellenleiter besorgt zeitgerecht und nach Möglichkeiten, Ersatzköniginnen.

<sup>4</sup> Der Belegstellenleiter/Stellvertreter oder ein Delegierter der Zuchtkoordination darf bei einer vereinbarten Völkerdurchsicht dabeistehen oder bei Bedarf behilflich sein.

<sup>5</sup> Der Belegstellenleiter /Stellvertreter oder ein Delegierter der Zuchtkoordination liefert Ersatz-Zuchtköniginnen im September auf den Bienenstand und steht bei Bedarf, bei der Umweiselung zur Verfügung.

<sup>6</sup> Die Königinnenzuchtgruppe Kiental stellt mir an einem vereinbarten Termin, den entsprechenden Zuchtstoff für eine private Zucht zur Verfügung.

<sup>7</sup> Die A-Belegstelle Kiental stellt für den Eigenbedarf einer privaten Anzucht, in beschränkter Anzahl für Auffuhren von APIDEA-Begattungskästchen nach Belegstellen-Reglement zur Verfügung.

<sup>8</sup> Dem Belegstellenleiter werden fremde (nicht eingetragene) Bienenstöcke unmittelbar gemeldet sodass die A-Belegstelle nach Apisuisse-Belegstellenreglement möglichst reingehalten werden kann.

<sup>9</sup> Innerhalb der Kernzone (innere Zone) der Belegstelle dürfen nur Bienenvölker stehen, die vom Belegstellenleiter selbst oder von einem Delegierten und speziell ausgebildeten Imker, als Drohnenvölker bewirtschaftet werden. Diese werden als Drohnenvölker der Belegstelle gezählt und entsprechend nach Abgeltungs-Reglement, abgegolten.

<sup>10</sup> Der Bienenstandbesitzer BE 567726 (G) im Spiggen (erweiterte Zone) garantieren der Zuchtgruppe Kiental, dass auf dem Bienenstand reine Carnica-Königinnen für die Nachzucht der A-Belegstelle gehalten werden.

<sup>11</sup> Wanderimker, die während der Saison mit ihren Bienenvölkern ins Kiental einwandern, dürfen nur mit drohnenfreien, reinen Carnica-Völkern in die erweiterte Schutzzone einwandern. Dazu stellt der Bienenstandbesitzer BE567002 (A) den Bienenstandplatz als Zwischenstation für einen begrenzten Zeitraum im Frühjahr (ab 15. April), zur Verfügung. Somit ist ein fremddrohnenfreies Einwandern für jeden Wanderimker sichergestellt.

<sup>12</sup> Die Bienenstandbesitzer werden jedes Jahr zu einem Informationsaustausch eingeladen.

<sup>13</sup> Bienenhalter, die sich nicht an die Vereinbarungen halten, werden durch die Kommission-Zuchtkoordination ausgeschlossen und dürfen ihre Bienenvölker nicht mehr innerhalb der Schutzzone aufstellen. Ein ausgeschlossener Bienenhalter kann gegen diesen Entscheid bei der Fachstelle Bienen Rekurs einlegen.

## Teil D: Jahrestermine

### Art 9: periodische Arbeiten

- <sup>1</sup> Januar: Vorbereitende Sitzung des Vorstandes (HV)  
Hauptversammlung, Bekanntgabe der Zuchtziele und Belegstelleninfos
- <sup>2</sup> März: Periodische Weiterbildung für die Belegstellenleiter
- <sup>3</sup> April: Vorbereiten der Belegstelle (Umzäunung, Umgebungsarbeiten, Material)  
Beschaffung von Ersatzköniginnen und Bestimmung der neuen Zuchtlinien, organisieren der Vermehrung.  
Festlegung der Belegstellen-Öffnung/Schliessung  
Aufbau der Drohnenvölker
- <sup>4</sup> Mai: Kontrolle der Drohnenvölker und deren Auswahl  
Eröffnung Belegstellenbetrieb (abhängig vom Klima)  
Termin für Stoffabgabe bekanntgeben
- <sup>5</sup> Juni: Belegstellenbetrieb, Bewirtschaftung der Drohnenvölker
- <sup>6</sup> Juli: Belegstellenbetrieb, Ende Zuchtsaison Drohnenvölker entweisel und gegen die Varroa behandeln.  
Danach die entsprechenden Königinnen fachgerecht zusetzen.  
Infoveranstaltung mit den Bienenstandbesitzern

<sup>7</sup> August: Abräumen der Belegstellen durch den Belegstellenleiter und Gehilfen

<sup>8</sup> September:

<sup>9</sup> Oktober: Belegstellenleiter sendet die Datei mit dem Belegstellenjournal bis zum 15. Oktober an die Zuchtkommission der Apisuisse via der SCIV.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 10: Kommunikationswege**

<sup>1</sup> Die technischen und administrativen Anweisungen, die Bestimmung der Zuchtlinien der Drohnenvölker sowie die Kontakte mit Apisuisse und SCIV, verlaufen ausnahmslos über die Kommission Zuchtkoordination der KZGK.

### **Art. 11: Verbindlichkeit**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ist für alle Züchterinnen und Züchter verbindlich, die die Belegstelle Kiental benützen.

<sup>2</sup> Haftung: Wer sich diesem Reglement sowie den zugehörigen Weisungen oder Anordnungen des Belegstellenleiters widersetzt oder den Zuchtbestrebungen oder dem Belegstellenbetrieb direkten oder indirekten Schaden zufügt, kann von der Zuchtgruppe für den entstandenen Schaden haftbar gemacht und von ihr ausgeschlossen werden.



## Beilagen

Bienenstandorte innerhalb der Schutzzone der A-Belegstelle Kiental

A	BE567002	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
B	BE567001	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
C	<b>BE567004</b>	<b>A-Belegstelle Kiental „Tschingelsee“</b>
D	BE567708	Wanderimker-Standplatz, leer
E	BE567003	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
F	BE567006	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
G	BE567726	Bienen-Standplatz
H	BE567723	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
I	BE567005	Jungvolk-Standplatz mit Schwester-Königinnen
K	BE567737	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
L	BE567711	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
M	BE567729	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
N	BE567731	Wanderimker -Standplatz mit Schwester-Königinnen
O	BE567732	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
P	BE567736	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
Q	BE567741	Wanderimker-Standplatz
R	BE800081	Wanderimker-Standplatz
S	BE567740	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
T	BE800108	Wanderimker-Standplatz mit Schwester-Königinnen
U	BE567742	Bienen-Standplatz mit Schwester-Königinnen
V	BE.....	Wanderimker-Standplatz mit Schwester-Königinnen
W	BE567745	Wanderimker-Standplatz mit Schwester-Königinnen



## Kartenausschnitt mit Schutzzone und Bienenstandorte

